

(4) In die bei der Bedarfsermittlung zu berücksichtigenden Bestände sind auch die nicht installierten Motoren für den Ersatz- und Havarieverbrauch durch die Fondsträger zu erfassen und einzubeziehen. Zu diesen Beständen sind durch den Fondsträger bzw. das bilanzbeauftragte Organ entsprechend der Bestandsverwertungs-Anordnung vom 14. April 1983 (GBl. I Nr. 13 S. 146) die Entscheidungen zur volkswirtschaftlichen Verwertung herbeizuführen.

## § 5

**Versorgungsdurchführung**

(1) Zur Sicherung einer hohen Planmäßigkeit und Flexibilität in der Versorgung und der Stabilität in der Produktionsdurchführung werden unter Berücksichtigung der spezifischen Reproduktionsbedingungen nachfolgende Bestellfristen festgelegt:

- a) Für elektrische Groß- und Mittelmaschinen der unifizierten Reihe der Achshöhen 355, 400, 450, 500, 560 mm (Wiederholtypen) sind Bestellungen für das 1. Halbjahr des Planjahres bis 31.1. des Vorjahres und für das 2. Halbjahr des Planjahres bis spätestens 4 Wochen nach Übergabe der staatlichen Aufgaben im Vorjahr auszulösen.
- b) Für Gleichstrommaschinen der Grundreihen C und D im Achshöhenbereich 71—400 mm sind Bestellungen für das 1. Halbjahr des Planjahres 4 Wochen nach Übergabe der staatlichen Aufgaben im Vorjahr und für das 2. Halbjahr des Planjahres bis 30. 9. des Vorjahres auszulösen.
- c) Für Gleichstrommaschinen für Kranantriebe, Pendelprüfständer, Erregermaschinen für Kraftwerksgeneratoren und Monoblock-Umformer und noch nicht gefertigte Modifikationen von Gleichstrommaschinen sind Bestellungen 12 Monate vor dem Liefermonat auszulösen.

(2) Das Vertragsangebot des Bestellers ist spätestens 8 Wochen nach Ablauf der Bestellfrist durch den Lieferer anzunehmen oder es ist ein Gegenangebot zu unterbreiten.

(3) Für Groß- und Mittelmaschinen in modifizierter bzw. Sonderausführung gelten Bestellfristen von maximal 22 Monaten vor dem Liefermonat. Für diese Erzeugnisse sind zwischen den Partnern Koordinierungsverträge abzuschließen.

(4) Die Vertragsangebote sind EDV-gerecht durch die Bedarfsträger einzureichen. Erforderliche technische Spezifikationen usw. sind in gemeinsamer Abstimmung bis zur Erteilung des Vertragsangebotes vorzunehmen.

## § 6

**Preiszuschläge**

Bei Überschreitung der Bestellfristen gemäß § 5 können Preiszuschläge entsprechend § 6 der Bestell- und Lieferbedingungen-Verordnung vom 5. Januar 1984 (GBl. I Nr. 2 S. 9) zwischen Bedarfsträger und Lieferer vereinbart werden.

## § 7

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1985 in Kraft.

(2) Soweit die Vorbereitung der Versorgung für die Planjahre 1985 und 1986 nicht gemäß dieser Anordnung erfolgte, sind die entsprechenden Anpassungen in Abstimmung mit dem bilanzbeauftragten Organ durchzuführen.

Berlin, den 1. April 1985

**Der Minister  
für Elektrotechnik und Elektronik  
Meier**

**Anordnung  
über den Verkehr mit Konservierungsmitteln  
— Konservierungsmittelanordnung —  
vom 1. April 1985**

Aufgrund des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I Nr. 12 S. 111) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

## § 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung gilt für die Herstellung von Konservierungsmitteln für Lebensmittel und die Verwendung dieser Stoffe im Lebensmittelverkehr.

(2) Diese Anordnung gilt für Kombinate, Betriebe und Genossenschaften, die Konservierungsmittel und konservierte Lebensmittel im Sinne des § 5 des Lebensmittelgesetzes herstellen bzw. in den Verkehr bringen.

(3) Rechtsvorschriften, die die Verwendung von Konservierungsmitteln für bestimmte Lebensmittel einschränken oder nicht zulassen, werden durch die Festlegungen dieser Anordnung nicht berührt.

## § 2

**Begriffsbestimmung**

Konservierungsmittel im Sinne dieser Anordnung sind Stoffe, die dazu bestimmt sind, mikrobiell bedingte nachteilige Veränderungen von Lebensmitteln zu verzögern oder zu verhindern.

## § 3

**Reinheitsanforderungen**

Die Konservierungsmittel haben hinsichtlich der Reinheit den Anforderungen der Anlage 5 zur Anordnung vom 10. August 1981 über Fremdstoffe in Lebensmitteln (Sonderdruck Nr. 1072 des Gesetzblattes) zu entsprechen.

## § 4

**Konservierungsmittel**

Als Konservierungsmittel dürfen nur verwendet werden:

1. Ameisensäure sowie ihre Natrium-, Kalium- und Calciumverbindungen ;
2. Benzoesäure sowie ihre Natrium-, Kalium- und Calciumverbindungen ;
3. Para-Hydroxybenzoesäure-ethylester  
para-Hydroxybenzoesäure-n-propylester und  
para-Hydroxybenzoesäure-methylester sowie deren Natriumverbindungen ;
4. Propionsäure sowie ihre Natrium-, Kalium- und Calciumverbindungen ;
5. Sorbinsäure sowie ihre Natrium-, Kalium- und Calciumverbindungen ;
6. Calciumacetat;
7. Schwefeldioxid sowie schweflige Säure, Natriumsulfit, Calciumsulfit, Natrium- und Kaliumhydrogensulfit, Natrium- und Kaliumdisulfit. Den Einsatz dieser Verbindungen für andere Verwendungszwecke regelt die Anordnung vom 10. August 1981 über Fremdstoffe in Lebensmitteln;